



Merkblatt zum Nachweis der systemischen Weiterbildung durch die Systemische Gesellschaft (SG)

Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.

systemische-gesellschaft.de

I. SG-Nachweis

Die Systemische Gesellschaft (SG) stellt folgende Nachweise für Absolventinnen und Absolventen systemischer Weiterbildungen an Mitgliedsinstituten der SG aus:

- Systemische Beraterin (SG)/ Systemischer Berater (SG)
- Systemische Therapeutin (SG)/ Systemischer Therapeut (SG)
- Systemische Supervisorin (SG)/ Systemischer Supervisor (SG)
- Systemischer Coach (SG)
- Systemische Kinder- und Jugendlichentherapeutin (SG) als Aufbaucurriculum/ Systemischer Kinder- und Jugendlichentherapeut (SG) als Aufbaucurriculum.

Darüber hinaus erteilt die SG Nachweise für Lehrende (SG) in den genannten Arbeitsfeldern (Ausnahme Systemische Kinder- und Jugendlichentherapie).

Die SG-Rahmenrichtlinien

Die einzelnen Rahmenrichtlinien finden Sie im Internet: ***systemische-gesellschaft.de unter dem Menüpunkt Weiterbildung - SG-Nachweise***

II. Procedere

Wenn Sie einen Weiterbildungsnachweis beantragen wollen, müssen Sie **Mitglied der Systemischen Gesellschaft** sein. Wenn Sie die Mitgliedschaft während Ihrer Weiterbildung beantragen, beträgt die Gebühr für das erste Jahr der Mitgliedschaft 60,- Euro.

Das Weiterbildungsinstitut, an dem Sie Ihre systemische Weiterbildung absolviert haben, muss Vollmitglied der Systemischen Gesellschaft sein.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer systemischer Weiterbildungen in Mitgliedsinstituten der Systemischen Gesellschaft, die sich noch in der Anwartschaft zur Aufnahme als Vollmitglied befinden, können erst zum Zeitpunkt der Aufnahme des Institutes als Vollmitglied Nachweise vergeben werden.

In der Regel kann aber bereits vorab die technische und inhaltliche Prüfung erfolgen, so dass die SG-Nachweise zeitnah zur Aufnahme versandt werden können.

Einreichungsfrist für Anträge:

30. März und 30. September

Die Einreichungsfrist für die Anträge ist jeweils der 30. März und der 30. September eines Jahres.

Formaler Antragsteller ist der/die Weiterbildungsteilnehmer/in. Auf dem Antrag muss neben seiner/ihrer Unterschrift (linke Seite) der Stempel und die Unterschrift des Mitgliedsinstitutes stehen (rechte Seite). Damit bestätigt das Institut, dass die Kriterien entsprechend der SG-Rahmenrichtlinien erfüllt sind.

Den Anträgen ist eine Kopie der Bescheinigung des Institutes beizufügen. Dabei müssen die Weiterbildungsinhalte jeweils nach dem abgeleiteten Umfang aufgliedert sein, z.B. 300 Stunden Theorie, 50 Stunden Intervention etc. Für Lehrende sind weitere Anlagen erforderlich.

Wenn Sie uns Ihre Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle einreichen, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung. Nach der elektronischen Bearbeitung und Vorprüfung werden die Anträge an die entsprechenden Weiterbildungsgremien geleitet. Diese Gutachterkreise prüfen, ob die notwendigen inhaltlichen Kriterien erfüllt sind und bescheinigen den SG-Nachweis. Die Geschäftsstelle fertigt und versendet die Dokumente im Anschluss an die Prüfung.

Äquivalenzbescheinigung

Sollte entsprechend der SG-Rahmenrichtlinien kein adäquater Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss vorliegen, kann die Anerkennung ggf. über eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Weiterbildungsinstitutes ermöglicht werden („Äquivalenzbescheinigung“). In diesem Empfehlungsschreiben sollte der berufliche Werdegang skizziert und die beraterische bzw. therapeutische Tätigkeit und besondere Eignung bescheinigt werden. Die Gremien entscheiden nach Einzelfall.

Eine Ausnahme bildet nur der SG-Nachweis der Weiterbildung zur „Systemischen Beratung (SG)“, bei der der Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss nicht erforderlich ist.

Nachqualifizierung

Der Nachweis für Weiterbildungen, welche den auf der SG-Website veröffentlichten Rahmenbedingungen nicht entsprechen, ist mit dem Stichtag 31. Dezember 2006 nicht mehr möglich. Mit diesem Stichtag sind die Übergangsregelungen ausgelaufen

Weiterbildungen, die in einem Zeitraum stattgefunden haben, bevor ein Institut als Vollmitglied oder zumindest in die Anwartschaft aufgenommen wurde, können nicht über die Systemische Gesellschaft nachgewiesen werden, eben weil das Institut zum angegebenen Zeitraum kein Mitgliedsinstitut der Systemischen Gesellschaft war.

Bearbeitungsgebühr

Die Gebühr für die umfangreiche technische Bearbeitung und inhaltliche Prüfung beträgt 119,50 Euro (für Lehrende 300,- Euro) und ist bis zum Ablauf der oben genannten Fristen unter Angabe des Namens und des Weiterbildungsganges (gegebenenfalls auch des Kürzels des Institutes) zu entrichten.

Kontoverbindung:

GLS Gemeinschaftsbank eG

IBAN: DE97 4306 0967 4053 3792 00

BIC: GENODEM1GLS

Bei einer endgültigen Ablehnung des SG-Nachweises wird die Bearbeitungsgebühr nicht zurückerstattet.

III. Häufige Fragen und Antworten

„Wenn ich bereits Teile einer Weiterbildung absolviert habe und nun das Institut wechseln möchte, wie bekomme ich heraus, was mir zur Anerkennung fehlt?“

Das Institut, bei dem Sie Ihre Systemische Weiterbildung abschließen, prüft, welche Vorleistungen es Ihnen anerkennen kann. Diese Prüfung wird nicht von der SG vorgenommen, sondern von dem jeweiligen Mitgliedsinstitut, das hierüber autonom entscheidet.

„Warum sind die Prüfungen, der Nachweis bestimmter Qualifikationen, Formblätter etc. so umfangreich?“

Das Verfahren für die Vergabe des Nachweises für systemische Weiterbildungen durch die Systemische Gesellschaft dient der Qualitätssicherung und beansprucht Zeit für die gewissenhafte Prüfung der eingereichten Anträge. Unsere Gutachterinnen und Gutachter arbeiten zügig und gewissenhaft. Sie treffen sich zweimal jährlich. Ihre Anzahl ist begrenzt, da sie für diese anspruchsvolle Tätigkeit systemisch exzellent qualifiziert sein müssen.

Der auf hochqualifizierte SG-Mitglieder beschränkte Gutachterkreis garantiert mit dem zeitintensiven Prüfverfahren, dass die Qualität der SG-Nachweise gewährleistet ist.

Die Qualitätskriterien sind in den jeweiligen SG-Rahmenrichtlinien definiert und von der Mitgliederversammlung der Systemischen Gesellschaft beschlossen.

Warum muss ich Mitglied werden, um einen Weiterbildungsnachweis beantragen zu können?

Als gemeinnütziger Verein kann die Systemische Gesellschaft diesen Service nur ihren Mitgliedern anbieten.

„Wie lange muss ich „netto“ warten, bis ich den SG-Nachweis erhalte?“

Wir sind bestrebt, die eingereichten Unterlagen zügig zu bearbeiten. Die Mitglieder der Weiterbildungsgremien erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich, so dass die abschließende Bescheinigung einige Monate dauern kann, vor allem, wenn weitere Fragen zu klären sind.

Nach Eingang der Anträge versenden wir eine Bestätigung und teilen Antragstellenden den voraussichtlichen Zeitraum der Versendung des Nachweises mit. In der Regel dauert dies drei bis vier Monate nach Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist (30. März und 30. September).

„Warum wurde mein Antrag abgelehnt, obwohl eine Kollegin/ ein Kollege bei gleichen Bedingungen den SG-Nachweis erhalten hat?“

Möglicherweise haben bei der Kollegin/dem Kollegen andere Voraussetzungen bestanden. Jeder Antrag wird individuell geprüft.

„Ich habe noch so viele Fragen (Selbständigkeit, Fragen zu Steuern und Versicherungen etc.). Wer könnte mir helfen?“

Für SG-Mitglieder stellen wir FAQs u.a. zu diesen Themen im internen Mitgliederbereich unserer Website zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, sich in unserem SG-Forum einzutragen, dem über 3.700 systemisch arbeitende Fachleute angehören. Das Forum ermöglicht Ihnen, vom Wissen eines großen Kolleg_innenkreises zu profitieren. Anmeldungen über systemische-gesellschaft.de/service/mailling-liste

Für weitere Fragen steht die Geschäftsstelle der Systemischen Gesellschaft zur Verfügung:

Systemische Gesellschaft e.V.

Geschäftsstelle

Brandenburgische Str. 22

D-10707 Berlin

Telefon +49-(0)30-53 69 85 04

Telefax +49-(0)30-53 69 85 05

E-Mail info@systemische-gesellschaft.de

WWW systemische-gesellschaft.de

Stand: September 2016